

# Bayerns „Nachtwachenschlüssel“ ist bürokratischer Unsinn

→ **Nachtbetreuung** Die Anordnung des Bayerischen Staatsministeriums zur personellen Besetzung in der Nacht legt fest, dass eine Pflegekraft für bis zu 40 Bewohner da sein muss. Die Anordnung ist jedoch ungenau. Einrichtungen in Bayern haben eine Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2015.



Foto: fotolia

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat am 08.01.2015 die Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) angewiesen, im Rahmen des Vollzugs des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) nebst der Ausführungs-

verordnung (AVPfleWoqG) erstmals eine Personalforderung für die Nachtbesetzung in Heimen zu beachten.

## **Festgelegt: eine Pflegekraft für bis 40 Bewohner**

Die Dienstanweisung an die Aufsichtsbehörden legt einen Mindest-Nachtwachenschlüssel in stationären Pflegeeinrichtungen von einer Pflegekraft für 40 Bewohner fest. Irritierend wirkt dabei die Formulierung „Nachtwachenschlüssel“. Diese Anordnung zeigt auch handwerkliche Ungenauigkeiten. Liest man zwischen den Zeilen der Dienstanweisung, so zeigt sich, dass offensichtlich kein Personalschlüssel angeordnet wird, sondern eine feste Nachtwachenbesetzung in Form einer tatsächlichen Personalvorhaltung in der Nacht (bedingt abhängig von der Bewohneranzahl) gemeint sein muss. Dies bedeutet, dass zukünftig vollstationäre Pflegeeinrichtungen unabhängig von der Pflegebedürftigkeitsstruktur für jeweils bis 40 Bewohner eine Pflegekraft in der Nacht vorhalten bzw. tatsächlich einsetzen müssen und zwar im Rahmen des individuell vereinbarten Pflegepersonalschlüssels. Diese Nachtwachenbesetzung verschärft sich auf ein Verhältnis von 1:30, wenn die Einrichtung bestimmte „Kriterien“ erfüllt:

- Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner mit Pflegestufen II und III überwiegt

## **DER RAT FÜR DIE PRAXIS**

- Prüfen Sie kontinuierlich die Bewohnerstruktur um zu klären, welcher Nachtwachenschlüssel (1:30 oder 1:40) anzuwenden ist.
- Prüfen Sie die Möglichkeiten zur Refinanzierung weiterer Nachtwachen durch eine Verbesserung des Personalschlüssels.
- Klären Sie die Möglichkeiten einer flexibleren Dienstplangestaltung um Einsatzzeiten zusätzlicher Nachtwachen zu minimieren.
- Überprüfen Sie, ob typische Tätigkeiten der Pflegefachkräfte auf den Nachtdienst verlegt werden können, da in der Nachschicht nur in geringem Umfang ausschließliche Tätigkeiten einer Pflegefachkraft anfallen. Dies kann den Tagdienst ggf. entlasten.

**megacom**  
 ein deutscher Hersteller für  
**Schwesternruf-**  
**anlagen**  
 drahtlos und drahtgebunden, mit  
 und ohne Sprache, zu einem hervor-  
 ragenden Preis-Leistungsverhältnis.  
**Info unter 04191/9085-0**  
**www.megacom-gmbh.de**



Die Autoren: Rechtsanwalt Sebastian Marberg,  
HKB GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft und  
Andreas Lange, Dipl. Pfl egewirt, HKB GmbH  
Beratungsgesellschaft für Pfl egeeinrichtungen,  
Koblenz. Kontakt: info@hkb-rechtsanwaelte.de

- hohe Anzahl an immobil en Bewohnern, die z. B. Hilfe beim Toilettengang benötigen.
- Erkenntnisse über Unruhezustände z. B. von dementiell erkrankten Menschen in der Nacht.
- die Einrichtung erstreckt sich auf mehr als ein Gebäude oder über mehr als zwei Geschosse.

Sobald die Einrichtung mindestens drei Kriterien „erfüllt“, gilt für sie eine Nachtwachenbesetzung von 1:30. Aber ab welchem Verhältnis liegt ein „Überwiegen“ vor? Erfolgt im Rahmen einer Prüfung eine stichtagsgenaue Bewertung oder greift ein Vergleichszeitraum?

### Tür und Tor auf für Ermessensentscheidungen

Noch schwieriger zu bewerten sind die Kriterien zwei und drei, da es hierzu an jeglicher Vorgabe des Staatsministeriums fehlt. Somit sind Ermessensentscheidungen der FQAs Tür und Tor geöffnet. Genügt es für das Kriterium drei bereits wenn Unruhezustände in der Nacht von einem oder zwei Bewohnern bekannt sind? Welche Anforderungen werden an die Erkenntnisse gestellt, und wie häufig müssen die Unruhezustände vorkommen? Was versteht die jeweilige FQA unter einer hohen Anzahl an immobil en Bewohnern? Nach unserer Einschätzung erfüllen „klassische“ Häuser die Kriterien zwei und drei in den Augen der FQAs per se. Die Erfüllung eines dritten Kriteriums ist ebenso durchaus wahrscheinlich. Von daher müssen Träger in vielen Fällen von der strengeren Nachtwachenbesetzung von 1:30 ausgehen.

Um eine Nachtwache beispielsweise 10 Stunden tagtäglich vorhalten zu können, benötigt eine Einrichtung (38,5 Stundenwoche bzw. Nettojahresarbeitszeit von 1 567 Stunden je VK vorausgesetzt) Personal von ca. 2,3 VK. Ausgehend von der strengeren Nachtwachenvorhaltung von 1:30 benötigt demnach jede Einrichtung, die 31 bis maximal 60 Bewohner betreut, ca. 4,60 VK Nachtwachenpersonal. Unterstellt man, dass die Einrichtung den maximalen bayerischen Pflegepersonalschlüssel von 1:2,4 vereinbart hat, ergibt sich bei einer durchschnittlichen Bewohnerstruktur insgesamt zur Verfügung stehendes Pflegepersonal von 12,90 VK für 31 Bewohner und entsprechend 25,00 VK für 60 Bewohner.

Bei Umsetzung der Nachtwachen-Anordnung muss die Einrichtung mit 31 Bewohnern demnach mehr als ein Drittel seines zur Verfügung stehenden Pflegepersonals in der Nacht einsetzen, nur ca. 64 Prozent verbleiben für den Einsatz im Tagdienst. Hiermit ist eine adäquate und qualitätsge-

sicherte Versorgung der Bewohner bzw. eine ausreichende Personalpräsenz im Tagdienst unmöglich, da zu wenige Kräfte am Tag zur Verfügung stehen. Bei 60 Bewohnern sind es nur knapp ein Fünftel, so dass ca. 82 Prozent im Tagdienst eingesetzt werden können. Eine solche „Tag-/Nachtdienst-Relation“ ist gesund und umsetzbar.

Der Personalbedarf an Nachtwachen kann also in vielen Heimen deutlich ansteigen. Die Einrichtungen können reagieren; entweder durch Abschluss einer neuen Pflegesatzvereinbarung mit einem besseren Personalschlüssel, oder Mitarbeiter müssen aus dem Tagdienst abgezogen und in den Nachtdienst eingeplant werden. Sofern der Personalschlüssel bereits ausgereizt ist, ist nur noch eine Verlagerung vom Tagdienst in den Nachtdienst möglich. Denn die Kostenträger werden sich gegen eine Personalschlüsselverbesserung wehren.

Zunächst einmal sollte man abwarten, was die Trägerverbände auf Landesebene zur Klarstellung der Anweisung beitragen können. Die Einrichtungen sollten jedoch die Bewohnererfassung und Pflegeplanung noch besser im Auge haben, um schneller erkennen zu können, welcher Nachtwachenschlüssel anzuwenden ist, damit die Einrichtung nicht Gefahr läuft, in eine Mangelfeststellung durch die FQA zu geraten. Weiterhin bieten sich flexible Dienstplangestaltungen an, um z. B. mit längeren Spätdiensten bis beispielsweise 0 Uhr und früher beginnenden Frühdiensten, z. B. ab 5 Uhr, die Vorhaltung zusätzlicher Nachtwachen „einzudämmen“. Hierüber sollten Sie sich mit Ihrer FQA austauschen. ▢

Wir modernisieren  
Ihre Rufanlage  
und nutzen die  
**vorhandenen  
Leitungen !!**

**GUT GESELL**

Tel: 04131 40 47 33  
Fax: 04131 40 47 34  
Mail: info@gutdat.de  
Web: www.gutdat.de

## Funkruf ### Lichtruf ### Zubehör ###